



Liestal, 26.01.2016/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **45**

Vorstoss Nr. **2016/007 – Motion der FDP-Fraktion**

Titel: **Anpassung der Fristen für Baugesuche**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die jährlich rund 2000 Baubewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft haben eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 8 bis 12 Wochen. Durch die grosse Anzahl der „unproblematischen“ (= einfachen) Baugesuche fallen die wenigen „schwierigen“, aber einer markant längeren Bearbeitungszeit unterliegenden Baugesuche statistisch weniger ins Gewicht. Genau diese werden aber häufig in den Medien zitiert. Dies hat eine verzerrte Wahrnehmung der Behördentätigkeit zur Folge. Ebenso wird bei der Beurteilung der Behandlungsdauer von Baugesuchen häufig ausgeblendet, dass es sich hierbei um ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren handelt, bei dem die Bauherrschaft einen massgeblichen Anteil am effizienten Fortgang des Bewilligungsverfahrens hat. Die Einreichung korrekter Gesuchsunterlagen, die fristgerechte und korrekte Bereinigung von Beanstandungen und die gesetzeskonforme Ausarbeitung komplexer Gesuche haben grossen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer von der Gesuchseingabe bis zur Bewilligungserteilung. Nicht berücksichtigt wird auch, dass im Kanton Basel-Landschaft die Baubewilligung – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – erst erteilt wird, wenn über die Einsprachen rechtskräftig entschieden wurde. Die für den Rechtsmittelweg benötigte Verfahrensdauer wird also auch „zu Lasten“ der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen.

Die Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen sind bereits sehr effizient und im Vergleich zu anderen Kantonen kurz gehalten.

Nichts desto trotz ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, ob eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsfristen für Baugesuche und Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll ist:

a) wegen Mitwirkungsbedürftigkeit des Verfahrens

b) wegen zunehmend knapper werdenden personellen Ressourcen in der Verwaltung und

c) aus rechtsstaatlichen Prinzipien